

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 15. Mai 2019

423.

Stadtkanzlei, Abstimmungs- und Wahltermine 2019, zusätzlicher kommunaler Abstimmungstermin am 17. November 2019

IDG-Status: öffentlich

Mit Beschluss vom 9. Januar 2018 setzte der Regierungsrat des Kantons Zürich den 17. November 2019 als Termin für einen allfälligen zweiten Wahlgang für den Ständerat fest, sofern am 24. November 2019 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt wird. Mit Verfügung vom 12. Juli 2018 setzte die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich den 17. November 2019 zudem als Datum für die Durchführung einer allfälligen kantonalen Abstimmung fest, sofern am 24. November 2019 keine eidgenössische Volksabstimmung durchgeführt wird. Am 1. Mai 2019 hat der Bundesrat beschlossen, auf die Durchführung einer eidgenössischen Volksabstimmung am 24. November 2019 zu verzichten, wodurch diese kantonalen Festlegungen nun definitiven Charakter erlangen.

Mit Beschluss Nr. 845/2018 hat der Stadtrat den 10. Februar, den 19. Mai und den 1. September 2019 als Termine für die Durchführung kommunaler Urnengänge vorgemerkt. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass über die allfällige Ansetzung eines kommunalen Abstimmungstermins im November 2019 entschieden werden soll, nachdem der Bundesrat über die Ansetzung einer möglichen eidgenössischen Volksabstimmung auf den 24. November 2019 entschieden hat. Da dieser Entscheid nun erfolgt ist, kann über die Ansetzung eines kommunalen Abstimmungstermins im November 2019 entschieden werden.

Aktuell befinden sich mehrere Geschäfte beim Gemeinderat in Behandlung, für die die Schlussabstimmung erst nach dem 22. Mai 2019 (letzter Termin für Geschäfte z. H. der Volksabstimmung vom 1. September 2019), aber grundsätzlich rechtzeitig für eine Abstimmung im Herbst absehbar ist. Nach Auskunft der jeweils federführenden Departemente können die entsprechenden Volksentscheide aber nicht in allen Fällen bis im Februar 2020 aufgeschoben werden. Demzufolge ist es angezeigt, den Termin vom 17. November 2019 auch für die Durchführung einer kommunalen Abstimmung festzulegen.

Sollte am 17. November auch ein zweiter Wahlgang für den Ständerat durchgeführt werden müssen, gilt aufgrund des diesbezüglich kürzlich revidierten Gesetzes über die politischen Rechte (GPR, LS 161) für die Zustellung der Wahlunterlagen erstmals eine stark verkürzte Frist von zehn Tagen vor dem Urnengang (§ 84 a Abs. 2 lit. b GPR). Diese Frist gilt in diesem Fall auch für allfällige kommunale Vorlagen, da sämtliche Unterlagen für den Urnengang in einem einzigen Versand zugestellt werden müssen.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Für das Jahr 2019 wird der 17. November zusätzlich als Termin für die Durchführung einer kommunalen Volksabstimmung festgelegt.

2. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Sicherheits-, des Hochbau- sowie des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen), das Bevölkerungsamt, die Stimmregisterzentrale, die Stadtkasse, Organisation und Informatik, die Stadtpolizei, Immobilien Stadt Zürich, die Schul- und Büromaterialverwaltung, die LHT der Stimm- und Auszähllokale (via Schul- und Sportdepartement), die Kreis- schulbehörden (Benutzung von Stimm- und Auszähllokalen), die Kreiswahlbüros, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien, das Statistische Amt des Kantons Zürich, Wahlen und Abstimmungen, Postfach, 8090 Zürich, den Bezirksrat Zürich, Postfach, 8090 Zürich, die Evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Zürich, Postfach, 8024 Zürich, die Reformierte Kirchgemeinde Zürich, Geschäftsstelle, Stauffacherstrasse 10, 8004 Zürich, die Römisch-katholische Körperschaft des Kantons Zürich, Hirschengraben 66, 8001 Zürich, den Verband der römisch-katholischen Kirchgemeinden der Stadt Zürich, Postfach 8217, 8036 Zürich, die Wache AG, Baslerstrasse 107, 8048 Zürich, die SBB Immobilien, RailCity Zürich, Postfach 1901, 8021 Zürich, die Vermieterinnen und Vermieter der nicht in stadteigenen Liegenschaften betriebenen Stimmlokale (via Stadtkanzlei, Abstimmungen und Wahlen), die APG, Postfach, 8027 Zürich, und die Parlamentsdienste des Gemeinderats.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti